

400 Mill beziehungsweise mit über 350 Mill Dollar. Für die regionalen Wirtschaftskommissionen sind insgesamt etwa 218 Mill Dollar vorgesehen, den stärksten Anteil dabei hat mit rund 58 Mill die Wirtschaftskommission für Afrika (ECA).

Auf den Gesamthaushalt sollen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der erwarteten sonstigen Einnahmen der Organisation im Jahre 1990 rund 791 Mill Dollar Beiträge erbringen.

Der Generalsekretär hat die Mitgliedstaaten auf der 44. Generalversammlung erneut beschworen, ihren Beitragsverpflichtungen nachzukommen. Die Staatengemeinschaft schuldet der Weltorganisation allein zu deren regulärem Haushalt Ende 1989 mehr als 461 Mill Dollar; das alarmierende Negativergebnis des Vorjahres hat sich damit noch einmal um fast 17 vH verschlechtert. Der Löwenanteil daran entfiel weiterhin auf die Vereinigten Staaten, deren Rückstände von rund 308 Mill Dollar Ende 1988 auf rund 356 Mill Ende 1989 angestiegen waren. Die Kassensituation der Vereinten Nationen ist tatsächlich nicht rosig. Und es kommt hinzu, daß zum Beispiel von den auf die Mitgliedstaaten umgelegten Kosten für friedenssichernde Maßnahmen weitere etwa 444 Mill Dollar nicht gezahlt waren.

II. Mit dem Budget 1990/91 wurde erstmalig das Haushaltsaufstellungsverfahren gete-

stet, das 1986 durch Resolution 41/213 von der 41. Generalversammlung verabschiedet worden war. Ziel dieses Teils der Beschlüsse zur Restrukturierung der Vereinten Nationen war eine frühzeitigere und umfassendere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Budgetprozeß sowie eine möglichst einvernehmliche Beschlußfassung darüber.

In der ersten Phase des zweistufigen Verfahrens hatte der Generalsekretär im Sommer 1988 seine Vorstellungen zum kommenden Programmbudget, einschließlich des Reservefonds für unvorhergesehene Programmaktivitäten, vorgelegt, und die 43. Generalversammlung hatte daraufhin in Resolution 43/214 den Budgetplafonds sowie den Reservefonds für 1990/91 festgesetzt (budget outline). In der zweiten Phase hatte der Generalsekretär den Haushaltsentwurf 1990/91 aufgestellt und ihn der 44. Generalversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Hierbei hatte das Sekretariat in New York den von der Generalversammlung festgesetzten Budgetplafonds offenbar aber nicht sonderlich ernst genommen, denn der Haushaltsentwurf des Generalsekretärs lag darüber. Im Beratungsverfahren selbst wurden dann, wie in alten Zeiten, für die unterschiedlichsten Bereiche wieder Erhöhungen beschlossen. Sie wurden auf den Reservefonds angerechnet oder zum Beispiel bei Maßnahmen der Friedens-

sicherung unkonditioniert gewährt und verursachten Mehrausgaben von insgesamt 10 Mill Dollar; hinzu kommen Personalkostensteigerungen von etwa 46 Mill. Nur der Entwicklung des Wechselkurses, die, wie es in New York hieß, zu »Einsparungen« von über 60 Mill Dollar führte, ist es zu danken, daß das Programmbudget 1990/91 bei seiner Verabschiedung noch unter der 2-Mrd-Dollar-Grenze blieb.

III. Nach der geltenden Beitragsskala (VN 3/1989 S.102f.) entfallen auf die Bundesrepublik Deutschland 8,08 vH des Zweijahresbudgets 1990/91. Der Bundesregierung wurden für 1990 bereits 63,7 Mill Dollar für den eigentlichen UN-Haushalt in Rechnung gestellt. Hinzu kommen noch die Anteile an den Sonderhaushalten der verschiedenen friedenssichernden Operationen (UNIFIL, UNDOF, UNIIMOG, UNTAG, UNAVEM und ONUCA) mit etwa 38,8 Mill Dollar und am Deutschen Übersetzungsdienst mit 0,6 Mill. Der Gesamtbeitrag der Bundesrepublik Deutschland allein zur Hauptorganisation des Verbandes der Vereinten Nationen wird somit 1990 die 100 Mill-Dollar-Marke überschreiten. Vor zwei Jahren waren es noch knapp 75 Mill Dollar; die Steigerung liegt hauptsächlich in den vermehrten Aufwendungen für die Maßnahmen der Friedenssicherung begründet.

Lothar Koch □

# Dokumente der Vereinten Nationen

## Internationaler Terrorismus, Internationale Sicherheit, Panama, Südafrika

### Internationaler Terrorismus

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Kennzeichnung von plastischen Sprengstoffen beziehungsweise Sprengfolien. – Resolution 635(1989) vom 14. Juni 1989

Der Sicherheitsrat,

- im Bewußtsein der Folgen terroristischer Handlungen für die internationale Sicherheit,
- tief besorgt über alle widerrechtlichen Störungen der internationalen Zivilluftfahrt,
- eingedenk der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung und Förderung der Bemühungen aller Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, alle terroristischen Handlungen, insbesondere auch solche, bei denen Sprengstoffe verwendet werden, zu verhüten und ihnen ein Ende zu bereiten,
- entschlossen, die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung von terroristischen Handlungen zu fördern,

- besorgt darüber, wie leicht plastische Sprengstoffe oder Sprengfolien mit geringem Entdeckungsrisiko bei terroristischen Handlungen eingesetzt werden können,
- Kenntnis nehmend von der Resolution des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation vom 16. Februar 1989, in der dieser ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich bat, die laufenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über die Entdeckung von Sprengstoffen und über Sicherheitsgeräte zu beschleunigen,
- 1. verurteilt alle widerrechtlichen Störungen der Sicherheit der Zivilluftfahrt;
- 2. fordert alle Staaten auf, bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung aller terroristischen Handlungen, insbesondere auch solcher, bei denen Sprengstoffe verwendet werden, zusammenzuarbeiten;
- 3. begrüßt die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und von anderen internationalen Organisationen bereits geleistete Arbeit, die darauf gerichtet ist, alle terroristischen Handlungen, insbesondere

auf dem Gebiet der Sicherheit der Luftfahrt, zu verhüten und ihnen ein Ende zu bereiten;

4. bittet nachdrücklich die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, ihre Arbeit zur Verhütung aller terroristischen Handlungen gegen die internationale Zivilluftfahrt zu verstärken, insbesondere ihre Arbeit an der Entwicklung eines internationalen Regimes zur Kennzeichnung von plastischen Sprengstoffen oder Sprengfolien zum Zweck ihrer Entdeckung;
5. bittet nachdrücklich alle Staaten, insbesondere die Hersteller von plastischen Sprengstoffen oder Sprengfolien, die Forschungsarbeiten über Möglichkeiten zur leichteren Entdeckung solcher Sprengstoffe zu verstärken und bei diesen Anstrengungen zusammenzuarbeiten;
6. fordert alle Staaten auf, die Ergebnisse dieser Forschung und Zusammenarbeit weiterzugeben, damit im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und anderer zuständiger internationaler Organisationen ein internationales Regime zur

Kennzeichnung von plastischen Sprengstoffen oder Sprengfolien zum Zweck ihrer Entdeckung entwickelt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Internationale Sicherheit

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Festigung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der internationalen Zusammenarbeit unter allen Aspekten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. – Resolution 44/21 vom 15. November 1989

Die Generalversammlung,

- in dem Wunsch, die Rolle und Wirksamkeit der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für alle Staaten auf der Grundlage einer uneingeschränkten und universalen Achtung der Charta der Vereinten Nationen und durch bessere internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art weiter zu stärken,
- eingedenk der Möglichkeiten, die die Vereinten Nationen haben, bei der Herbeiführung der internationalen Zusammenarbeit noch größere Wirksamkeit zu entfalten,
- 1. fordert alle Staaten auf, ihre praktischen Bemühungen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit unter allen Aspekten durch die Zusammenarbeit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
- 2. bekräftigt ihren Glauben an die Gültigkeit und Relevanz der Charta und bittet alle Staaten nachdrücklich, sich daran zu halten und insbesondere die Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Integrität der Staaten und der Nichtintervention in die inneren Angelegenheiten zu achten, die mit der Charta unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, Streitigkeiten friedlich beizulegen, sich an die Grundsätze der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu halten und die von ihnen mit der Charta übernommenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen;
- 3. legt den Mitgliedstaaten nahe, im Rahmen der Vereinten Nationen, des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und deren jeweiliger Nebenorgane miteinander zu beraten und zusammenzuarbeiten, um vielseitige Ansätze für eine Verwirklichung und Stärkung der Grundsätze und der Ordnung betreffend den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Zusammenarbeit zu finden, die in der Charta niedergelegt sind.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Panama

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Intervention der US-Streitkräfte in Panama. – Resolutionsantrag S/21048 vom 22. Dezember 1989

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von den zur Invasion Panamas abgegebenen Erklärungen,
- in Bekräftigung des souveränen und unveräußerlichen Rechtes Panamas, sein soziales, wirtschaftliches und politisches System frei zu bestimmen und seine internationalen Beziehungen ohne jedwede Form der Intervention, der Einmischung, der Subversion, des Zwanges oder der Bedrohung von außen zu gestalten,
- unter Hinweis darauf, daß gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen alle Mitgliedstaaten gehalten sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
- 1. mißbilligt entschieden die Intervention der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika in Panama, die eine flagrante Verletzung des Völkerrechts sowie der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Staaten darstellt;
- 2. verlangt die sofortige Beendigung der Intervention und den Rückzug der Truppen der Vereinigten Staaten aus Panama;
- 3. fordert alle Staaten auf, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität Panamas zu wahren und zu achten;
- 4. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Entwicklung der Situation in Panama zu überwachen und dem Sicherheitsrat binnen vierundzwanzig Stunden nach Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis vom 23. Dezember 1989: +10; –4: Frankreich, Großbritannien, Kanada, Vereinigte Staaten; =1: Finnland. Wegen der ablehnenden Stimmen von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (Veto).

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Auswirkungen der militärischen Intervention der Vereinigten Staaten von Amerika in Panama auf die Situation in Zentralamerika. – Resolution 44/240 vom 29. Dezember 1989

Die Generalversammlung,

- Kenntnis nehmend von den in der Generalversammlung und im Sicherheitsrat zur Invasion Panamas abgegebenen Erklärungen,
- in Bekräftigung des souveränen und unveräußerlichen Rechtes Panamas, sein soziales, wirtschaftliches und politisches System frei zu bestimmen und seine internationalen Beziehungen ohne jedwede Form der Intervention, der Einmischung, der Subversion, des Zwanges oder der Bedrohung von außen zu gestalten,
- unter Hinweis darauf, daß gemäß Artikel 2

Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen alle Mitgliedstaaten gehalten sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

- in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedingungen wiederherzustellen, die die volle Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten des panamaischen Volkes garantieren,
- mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schwerwiegenden Konsequenzen, die die bewaffnete Intervention der Vereinigten Staaten von Amerika in Panama für den Frieden und die Sicherheit in der zentralamerikanischen Region haben könnte,
- 1. mißbilligt entschieden die Intervention der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika in Panama, die eine flagrante Verletzung des Völkerrechts sowie der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Staaten darstellt;
- 2. verlangt die sofortige Beendigung der Intervention und den Rückzug der Invasionstruppen der Vereinigten Staaten aus Panama;
- 3. verlangt außerdem die volle Achtung und strikte Einhaltung von Geist und Buchstaben der Torrijos-Carter-Verträge;
- 4. fordert alle Staaten auf, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität Panamas zu wahren und zu achten;
- 5. ersucht den Generalsekretär, die Entwicklung der Situation in Panama zu überwachen und der Generalversammlung binnen vierundzwanzig Stunden nach Verabschiedung dieser Resolution darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: +75; –20: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Dominica, El Salvador, Frankreich, Großbritannien, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Panama, Portugal, Türkei, Vereinigte Staaten; = 40.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Vorrechte und Immunitäten der diplomatischen Missionen. – Resolutionsantrag S/21084 vom 16. Januar 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Berücksichtigung der Erklärungen der Delegationen Nicaraguas und der Vereinigten Staaten zu den Ereignissen, die sich am 29. Dezember 1989 in der Residenz des Botschafters von Nicaragua in der Republik Panama zugetragen haben,
- unter Hinweis auf die Grundsätze der Unabhängigkeit, Souveränität, territorialen Integrität und souveränen Gleichheit der Staaten,
- in Anbetracht der Verpflichtung der Staaten, die Vorrechte und Immunitäten uneingeschränkt zu achten, die diplomatischen Missionen und Diplomaten nach dem Völkerrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 kodifiziert ist, eingeräumt werden, insbesondere was die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten und Residen-

zen diplomatischer Missionen und die Immunität, Sicherheit und persönliche Unversehrtheit von Diplomaten angeht,

- daran erinnernd, daß die Konvention von Havanna über diplomatische Beamte vom 20. Februar 1928 bestimmt, daß »die Person, die private oder dienstliche Wohnung und das Eigentum von diplomatischen Beamten unverletzlich« sind,
  - erneut erklärend, daß es im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten notwendig ist, daß die Staaten die in den Wiener Übereinkünften über diplomatische und konsularische Beziehungen sowie in anderen völkerrechtlichen Instrumenten eingegangenen Verpflichtungen einhalten,
  - Kenntnis nehmend von dem vom 4. beziehungsweise 5. Januar 1990 datierten Schreiben der Ständigen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in denen die Durchsicherung der Residenz des Botschafters von Nicaragua in Panama durch Streitkräfte der Vereinigten Staaten bedauert und darauf hingewiesen wird, daß die Vereinigten Staaten Maßnahmen getroffen haben, um zu verhindern, daß sich Handlungen dieser Art wiederholen,
1. erklärt, daß die gravierenden Ereignisse, die sich zugetragen haben, zugegebenermaßen eine Verletzung der völkerrechtlich anerkannten und in den Wiener Übereinkünften über diplomatische und konsularische Beziehungen kodifizierten Vorrechte und Immunitäten darstellen;
  2. bringt seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über jedwede Maßnahme oder Handlung, die den freien Verkehr einschränkt und diplomatische Missionen in Panama daran hindert, ihren offiziellen Aufgaben nach dem Völkerrecht nachzukommen, und fordert die Betroffenen auf, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß sich Maßnahmen oder Handlungen dieser Art wiederholen;
  3. verlangt die uneingeschränkte Achtung der völkerrechtlichen Regeln, die die Immunität von Diplomaten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten diplomatischer Missionen garantieren, eine unabdingbare Voraussetzung für die normale Abwicklung ihrer Tätigkeit.

Abstimmungsergebnis vom 17. Januar 1990: +13; -1: Vereinigte Staaten; = 1: Großbritannien. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (Veto).

## Südafrika

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (hier: Umfassende und bindende Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas). – Resolution 44/27 C vom 22. November 1989

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und auf die Resolutionen des Sicher-

heitsrats, in denen konzertierte internationale Maßnahmen gefordert werden, um das rassistische Regime Südafrikas zur Ausmerzung der Apartheid zu zwingen,

- nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid, insbesondere der Ziffern 255 bis 275, sowie des Berichts der Kommission gegen Apartheid im Sport,
  - ernsthaft besorgt darüber, daß das Apartheidssystem trotz der jüngsten Entwicklungen in Südafrika immer noch intakt ist und das Regime an seinen repressiven Praktiken im Inneren, seiner Destabilisierungspolitik gegen unabhängige Nachbarstaaten und seiner Unnachgiebigkeit gegenüber der internationalen Gemeinschaft festhält, die die umgehende Beseitigung der Apartheid will,
  - mit großer Sorge feststellend, daß die von der Generalversammlung empfohlenen Sanktionen und sonstigen Maßnahmen sowie die von einer Reihe von Staaten einseitig getroffenen Maßnahmen bruchstückhaft sind und es an einer Koordinierung und an angemessenen Überwachungsmechanismen mangelt,
  - ernsthaft besorgt darüber, daß einige Mitgliedstaaten und transnationale Unternehmen weiterhin Wirtschaftsbeziehungen zu Südafrika unterhalten, während einige andere weiterhin die durch die Sanktionen anderer Staaten geschaffenen Möglichkeiten ausnutzen und ihren Handel mit Südafrika erheblich ausweiten, wie dies aus Ziffer 109, 110, 112 und 265 des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid hervorgeht,
  - in der Überzeugung, daß die Verhängung umfassender und bindender Sanktionen durch den Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen nach wie vor das geeignetste und effektivste Mittel ist, um auf friedliche Weise ein Ende der Apartheid herbeizuführen,
1. erklärt erneut, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ist und daß den Vereinten Nationen eine Hauptverantwortung dabei zukommt, die Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um sie auf friedlichem Wege ohne weitere Verzögerungen zu beseitigen;
  2. fordert diejenigen Staaten, die ihren Handel mit Südafrika ausgeweitet haben, und dabei insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, die in jüngster Zeit zum führenden Handelspartner Südafrikas geworden ist, auf, ihre Handelsbeziehungen zu Südafrika abzubrechen;
  3. fordert diejenigen Regierungen, die noch immer gegen die Anwendung umfassender und bindender Sanktionen sind, auf, ihre Politik zu überdenken und der Anwendung dieser Sanktionen durch den Sicherheitsrat keinen Widerstand mehr entgegenzusetzen;
  4. bittet den Sicherheitsrat nachdrücklich, sofortige Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, mit dem Ziel, umfassende und bindende Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas anzuwenden, solange dieses sich weiterhin über die Forderungen der Mehrheit des Volkes von Südafrika und der internationalen Gemeinschaft nach Ausmerzung der Apartheid hinwegsetzt.

Abstimmungsergebnis: +118; -11: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Israel, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigte Staaten; = 22. Über den Teilsatz der operativen Ziffer 2 »und dabei insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, die in jüngster Zeit zum führenden Handelspartner Südafrikas geworden ist« wurde zuvor separat abgestimmt: +53; -40 (darunter alle westlichen Staaten); = 41.

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (hier: Militärische Kollaboration mit Südafrika). – Resolution 44/27 I vom 22. November 1989

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen und die Resolutionen des Sicherheitsrats über das Waffenembargo sowie auf andere Resolutionen über die Kollaboration mit Südafrika,
  - Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid,
  - von neuem erklärend, daß die vollständige Anwendung eines Waffenembargos gegen Südafrika unverzichtbarer Bestandteil eines internationalen Vorgehens gegen die Apartheid ist,
  - Kenntnis nehmend von der am 18. Dezember 1987 verabschiedeten Erklärung des Sicherheitsratsausschusses gemäß Ratsresolution 421(1977) vom 9. Dezember 1977 zur Südafrikafrage, in der der Ausschuß »mit höchster Beunruhigung und großer Besorgnis festgestellt hat, daß noch immer große Mengen an Waffen und militärischer Ausrüstung, so auch hochentwickeltes militärisches Gerät, auf direktem oder heimlichem Wege nach Südafrika gelangen«,
  - mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die zunehmende Anzahl von Verletzungen des gegen Südafrika verhängten bindenden Waffenembargos,
  - mit Bedauern darüber, daß einige Länder auch weiterhin heimlich mit Südafrika Waffenhandel treiben und Südafrika die Teilnahme an internationalen Waffenausstellungen gestatten,
1. mißbilligt entschieden das Handeln derjenigen Staaten und Organisationen, die das Waffenembargo auch weiterhin direkt oder indirekt verletzen und mit Südafrika auf militärischem und nuklearem Gebiet sowie im Bereich des Feindnachrichtenwesens und der Technologie kollaborieren, und insbesondere das Handeln Israels, wegen der Bereitstellung von Kerntechnik, und zweier in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Unternehmen, wegen der Lieferung von Blaupausen für die Herstellung von U-Booten und anderem einschlägigem Militärgerät, und richtet die Aufforderung an Israel, diese feindseligen Handlungen ab sofort einzustellen, und an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, ihren Verpflichtungen aus Resolution 421(1977) des Sicherheitsrats nachzukommen, indem sie die besagten Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung zieht;
  2. mißbilligt ferner das Handeln Chiles, das zu

einem wichtigen Handelsplatz für süd-afrikanische Rüstungsgüter geworden ist, und fordert es nachdrücklich auf, Handlungen dieser Art ab sofort zu unterlassen;

3. bittet den Sicherheitsrat nachdrücklich, Sofortmaßnahmen in Betracht zu ziehen, durch welche die strikte und uneingeschränkte Anwendung des vom Rat mit den Resolutionen 418(1977) vom 4.November 1977 und 558(1984) vom 13.Dezember 1984 verhängten Waffenembargos und dessen wirksame Überwachung sichergestellt werden;
4. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid, die Angelegenheit ständig weiterzuverfolgen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat gegebenenfalls darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: +106; -17: Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Honduras, Irland, Israel, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigte Staaten; = 26. Über die Teilsätze der operativen Ziffer 1 »und zweier in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Unternehmen, wegen der Lieferung von Blaupausen für die Herstellung von U-Booten und anderem einschlägigem Militärgerät« und »und an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, ihren Verpflichtungen aus Resolution 421(1977) nachzukommen, indem sie die besagten Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung zieht« wurde zuvor separat abgestimmt: +53; -45 (darunter alle westlichen Staaten); = 38.

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im Südlichen Afrika. – Resolution S-16/1 vom 14.Dezember 1989

Die Generalversammlung

- > verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution wiedergegebene Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im Südlichen Afrika.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

#### ANHANG

### **Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im Südlichen Afrika**

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,

- versammelt auf der sechzehnten Sondertagung der Generalversammlung, einer Sondertagung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im Südlichen Afrika, geleitet von den fundamentalen und universalen Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind, im Rahmen unserer Bemühungen, durch eine Beendigung aller Konflikte auf dem Verhandlungswege Frieden in der ganzen Welt zu schaffen, und in dem Wunsche,

durch Verhandlungen, welche von dem Grundsatz von Gerechtigkeit und Frieden für alle ausgehen, ernsthafte Anstrengungen zur Beseitigung der untragbaren Situation im Südlichen Afrika zu unternehmen, die das Ergebnis der Politiken und Praktiken der Apartheid ist:

- in Bekräftigung unserer durch die Geschichte bestätigten Überzeugung, daß es weder Frieden noch Gerechtigkeit geben kann, wo koloniale und rassistische Vorherrschaft oder Apartheid bestehen,
- daher erneut feststellend, daß die Völker ganz Afrikas die fundamentalen Ziele der Gerechtigkeit, der Menschenwürde und des Friedens, die an sich von entscheidender Bedeutung und darüber hinaus grundlegend für die Stabilität und Entwicklung des Kontinents sind, so lange nicht verwirklicht werden können, wie das Apartheidsystem in Südafrika fortbesteht,
- anerkennend, daß, was das Südliche Afrika angeht, die ganze Welt ein grundlegendes Interesse daran hat, daß die in der Region vorstatten gehenden Prozesse, die zur wahren nationalen Unabhängigkeit Namibias und zu Frieden in Angola und Mosambik führen, so bald wie irgend möglich zu einem erfolgreichen Abschluß gelangen, und gleichermaßen anerkennend, daß die Welt zutiefst empfindet, daß die Destabilisierung der Länder der Region durch Südafrika, gleichviel, ob sie durch direkte Aggression, durch die Unterstützung von Handlangern, durch wirtschaftliche Subversion oder andere Methoden erfolgt, in jeder Hinsicht unannehmbar ist und nicht geschehen darf,
- sowie anerkennend, daß immerwährender Frieden und dauernde Stabilität im Südlichen Afrika erst dann verwirklicht werden können, wenn das Apartheidsystem in Südafrika ausgemerzt und Südafrika in ein geeintes, demokratisches und nichtrassistisches Land verwandelt worden ist, und daher erneut feststellend, daß alles Erforderliche getan werden sollte, um im Interesse aller Völker des Südlichen Afrikas, des afrikanischen Kontinents und der gesamten Welt ein umgehendes Ende des Apartheidsystems herbeizuführen,
- in der Überzeugung, daß infolge des legitimen Kampfes des südafrikanischen Volkes für die Beseitigung der Apartheid sowie infolge des internationalen Drucks auf dieses System und weltweiter Bemühungen um die Lösung regionaler Konflikte Möglichkeiten für weitere Fortschritte auf dem Weg zur Lösung der Probleme gegeben sind, denen das Volk von Südafrika gegenübersteht,
- in Bekräftigung des Rechts aller Völker, einschließlich des Volkes von Südafrika, ihr eigenes Geschick zu bestimmen und selbst die Institutionen und die Staatsform zu vereinbaren, in deren Rahmen sie in allgemeinem Einvernehmen gedenken, zusammen zu leben und zu arbeiten, um eine harmonische Gesellschaft aufzubauen, und mit dem erneuten Ausdruck unserer Entschlossenheit, alles zu tun, was möglich und notwendig ist, um dem Volk von Südafrika dabei zu helfen, dieses Ziel so zu verwirklichen, wie es dies durch seine wahren Vertreter zu tun beschließt,
- diese Verpflichtungen eingehend, weil wir davon überzeugt sind, daß alle Menschen gleich sind und ungeachtet der Farbe, der Rasse, des Geschlechts oder der Religion gleiche Rechte auf Menschenwürde und

Achtung haben, daß alle Männer und Frauen das Recht und die Pflicht haben, als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft an der Gestaltung ihrer öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken und daß keine Person beziehungsweise keine Gruppe von Personen das Recht hat, andere ohne deren auf demokratischem Wege gegebene Einwilligung zu regieren, sowie von neuem feststellend, daß das Apartheidsystem gegen alle diese fundamentalen und universalen Grundsätze verstößt,

- erneut erklärend, daß die Apartheid, die als Verbrechen gegen das Gewissen und die Würde der Menschheit bezeichnet wird, für den Tod zahlloser Menschen in Südafrika verantwortlich ist, die Dehumanisierung ganzer Völker zum Ziel hat und der Region des Südlichen Afrika einen brutalen Krieg aufgezwungen hat, durch den unzählige Todesopfer, die Zerstörung von Vermögenswerten und eine massive Vertreibung von unschuldigen Männern, Frauen und Kindern verursacht worden sind, und daß sie eine Geißel und Beleidigung der Menschheit darstellt, die bekämpft und ganz und gar ausgemerzt werden muß,
- aus diesem Grund unterstützen wir jetzt und auch künftig alle Menschen in Südafrika, die dieses erhabene Ziel verfolgen. Wir sind davon überzeugt, daß dies unsere Pflicht ist, der wir im Interesse der ganzen Menschheit nachkommen,
- wir gewähren diese Unterstützung zwar allen, die sich für eine nichtrassistische und demokratische Gesellschaft in Südafrika einsetzen – ein Punkt, zu dem es keinen Kompromiß geben kann –, haben jedoch mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß wir eine mit friedlichen Mitteln herbeigeführte Lösung anstreben; wir stellen fest, daß das Volk Südafrikas und seine Befreiungsbewegungen, die sich gezwungen gesehen haben, zu den Waffen zu greifen, dieser Position ihrerseits seit Jahrzehnten Vorzug einräumen,
- mit Genugtuung über die von dem Ad-hoc-Ausschuß für das Südliche Afrika der Organisation der Afrikanischen Einheit am 21.August 1989 in Harare verabschiedete Erklärung zur Südafrikafrage, die anschließend von den Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder auf ihrer vom 4. bis 7.September 1989 in Belgrad veranstalteten Neunten Gipfelkonferenz als erneute Bestätigung der Bereitschaft gebilligt wurde, die Probleme Südafrikas auf dem Verhandlungswege zu lösen. Die Erklärung steht im Einklang mit den vor zwei Jahrzehnten im Manifest von Lusaka dargelegten Positionen, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, daß das afrikanische Volk einem friedlichen Wandel den Vorzug gibt, und berücksichtigt die Veränderungen, die seither im Südlichen Afrika stattgefunden haben. Diese Erklärung ist eine erneute Herausforderung für das Regime von Pretoria, sich an den lobenswerten Bemühungen zur Beseitigung des Apartheidsystems zu beteiligen, ein Ziel, für das sich die Vereinten Nationen schon seit jeher einsetzen;
- mit Genugtuung darüber, daß die Regierungschefs der Commonwealthländer auf ihrer Tagung vom 18. bis 24.Oktober 1989 in Kuala Lumpur mit Befriedigung zur Kenntnis genommen haben, daß in der am 21.August 1989 in Harare verabschiedeten Erklärung dem Weg einer friedlichen Verhand-

- lungsregelung entschieden der Vorzug gegeben wird, und darüber beraten haben, durch welche weiteren Maßnahmen sie die Aussichten auf Verhandlungen fördern können, außerdem mit Genugtuung darüber, daß die vom 24. bis 26. Mai 1989 in Dakar veranstaltete Dritte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der französischsprachigen Länder ebenfalls Verhandlungen zwischen Pretoria und Vertretern der Mehrheit des Volkes gefordert hat, damit ein demokratisches und egalitäres System in Südafrika errichtet werden kann,
- demnach werden wir auch weiterhin alles in unseren Kräften Stehende tun, um die Unterstützung des legitimen Kampfes des südafrikanischen Volkes zu verstärken, unter anderem unter Aufrechterhaltung des internationalen Druckes auf das Apartheidssystem, bis dieses System beseitigt und Südafrika in ein geeintes, demokratisches und nichtrassistisches Land verwandelt worden ist, in dem alle Staatsbürger in Gerechtigkeit und Sicherheit leben,
- im Einklang mit diesem feierlichen Entschluß und unmittelbar auf die Wünsche der Mehrheit des Volkes von Südafrika eingehend, verpflichten wir uns öffentlich auf die nachstehend dargelegten Positionen, in der Überzeugung, daß ihre Verwirklichung zu einer raschen Beseitigung des Apartheidsystems führen wird und den Beginn einer neuen Ära des Friedens für alle Völker Afrikas ankündigt, auf einem Kontinent, der endlich frei ist von Rassismus, weißer Minderheitenherrschaft und kolonialer Vorherrschaft,

> geben folgende Erklärung ab:

1. Sollte das südafrikanische Regime seine Bereitschaft beweisen, echte und ernsthafte Verhandlungen aufzunehmen, und in Anbetracht der von der Mehrheit des südafrikanischen Volkes immer wieder zum Ausdruck gebrachten, seit langem bestehenden Präferenz für eine politische Regelung, könnte es unter den derzeit zusammentreffenden Bedingungen möglich werden, auf dem Verhandlungswege ein Ende der Apartheid herbeizuführen.

2. Wir würden es daher den Menschen Südafrikas nahelegen, sich als Teil ihres legitimen Kampfes zusammenzuschließen, um eine Beendigung des Apartheidsystems auszuhandeln und sich auf alle Maßnahmen zu einigen, die für die Umgestaltung ihres Landes zu einer nichtrassistischen Demokratie erforderlich sind. Wir unterstützen die Position der Mehrheit des Volkes von Südafrika, der zufolge diese Ziele und nicht die Veränderung oder Reform des Apartheidsystems die Verhandlungsgrundlage bilden sollten.

3. Wir sind gemeinsam mit den Menschen Südafrikas der Auffassung, daß das Ergebnis dieses Prozesses eine neue Verfassungsordnung sein sollte, die von ihnen selbst bestimmt wird und auf der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beruht. Wir bekräftigen daher die Wichtigkeit der nachstehend aufgeführten Grundprinzipien:

- Südafrika muß ein geeintes, nichtrassistischer und demokratischer Staat werden;
- Das gesamte Volk muß ungeachtet der Rasse, der Farbe, des Geschlechts oder der Religion in den Genuß einer allgemeinen und gleichen Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit gelangen;

- Das gesamte Volk muß das Recht haben, sich durch die Ausübung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts auf der Grundlage nichtrassistischer Wählerlisten und durch geheime Abstimmung in einem geeinten und ungeteilten Südafrika an der Regierung und Verwaltung des Landes zu beteiligen;
  - Alle müssen das Recht haben, politische Parteien eigener Wahl zu bilden und diesen beizutreten, soweit dies nicht der Förderung des Rassismus dient;
  - Alle müssen in den Genuß der universal anerkannten Menschenrechte, Freiheiten und Bürgerrechte gelangen, die durch eine fest verankerte Charta der Rechte geschützt werden;
  - Südafrika muß über eine Rechtsordnung verfügen, die die Gleichheit aller vor dem Gesetz garantiert;
  - Südafrika muß über eine unabhängige und nichtrassistische Gerichtsbarkeit verfügen;
  - Es muß eine Wirtschaftsordnung geschaffen werden, die das Wohlergehen aller Südafrikaner fördert und steigert;
  - Ein demokratisches Südafrika muß die Rechte, die Souveränität und die territoriale Integrität aller Länder achten und gegenüber allen Völkern eine Politik des Friedens, der Freundschaft und der gegenseitig nutzbringenden Zusammenarbeit verfolgen.
4. Wir sind der Auffassung, daß die Annahme dieser Grundprinzipien die Grundlage einer international akzeptablen Lösung sein könnte, die es Südafrika ermöglichen wird, als gleichberechtigter Partner den ihm zukommenden Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen.

#### A. Verhandlungsklima

5. Wir sind überzeugt, daß es darauf ankommt, das erforderliche Verhandlungsklima herzustellen. Es ist dringend notwendig, daß auf diese weltweit erhobene Forderung positiv reagiert und somit das entsprechende Klima geschaffen wird.

6. Demnach sollte das derzeitige südafrikanische Regime zum mindesten

- alle politischen Gefangenen und Häftlinge bedingungslos freilassen und davon absehen, irgendwelche Restriktionen über sie zu verhängen;
- sämtliche Verbote und Restriktionen aufheben, mit denen Organisationen beziehungsweise Personen belegt worden sind;
- alle Truppen aus den Townships abziehen;
- den Ausnahmezustand beenden und alle Gesetze aufheben, die – wie das Gesetz über die innere Sicherheit – darauf ausgerichtet sind, die politische Betätigung zu behindern;
- sämtliche politischen Prozesse einstellen und keine politisch motivierten Hinrichtungen mehr vornehmen.

7. Diese Maßnahmen würden zur Schaffung des Klimas beitragen, das notwendig ist, damit eine freie politische Diskussion stattfinden kann – eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, daß das Volk selbst am Prozeß der Neugestaltung seines Landes mitwirken kann.

#### B. Leitlinien für den Verhandlungsprozeß

8. Wir sind der Auffassung, daß die betroffenen Parteien in dem erforderlichen Klima über die Zukunft ihres Landes und seiner Menschen nach Treu und Glauben und in einer At-

mosphäre verhandeln sollten, die auf Grund gegenseitigen Einvernehmens zwischen den Befreiungsbewegungen und dem südafrikanischen Regime frei von Gewalt ist. Der Verhandlungsprozeß könnte anhand folgender Leitlinien seinen Anfang nehmen:

- Einigung über den Mechanismus zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, die unter anderem auf den oben angeführten Grundsätzen beruht, und über die Grundlage für ihre Annahme;
- Einigung über die Rolle, die die internationale Staatengemeinschaft übernehmen soll, um einen erfolgreichen Übergang zu einer demokratischen Ordnung zu gewährleisten;
- einvernehmliche Übergangsregelungen und -modalitäten für den Prozeß der Ausarbeitung und Annahme einer neuen Verfassung und für den Übergang zu einer demokratischen Ordnung, darunter auch für die Abhaltung von Wahlen.

#### C. Aktionsprogramm

9. In Verfolgung der in dieser Erklärung aufgeführten Ziele beschließen wir:

- mit der Frage einer politischen Lösung der Südafrikafrage befaßt zu bleiben;
- unsere umfassende Unterstützung der Apartheidgegner zu verstärken und auf internationaler Ebene eine Kampagne zur Erreichung dieses Ziels durchzuführen;
- konzertierte und wirksame Maßnahmen zu treffen, so auch die volle Einhaltung des bindenden Waffenembargos durch alle Länder, um durch Druckausübung ein rasches Ende der Apartheid zu erreichen;
- sicherzustellen, daß die internationale Gemeinschaft in ihren bisherigen Maßnahmen, durch die das südafrikanische Regime zur Ausmerzung der Apartheid veranlaßt werden soll, so lange nicht nachläßt, bis es im Hinblick auf die Ziele dieser Erklärung klare Beweise für tiefgreifende und irreversible Veränderungen gibt;
- den Frontstaaten und Nachbarstaaten jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre durch Südafrikas Aggressions- und Destabilisierungshandlungen in Mitleidenschaft gezogene Wirtschaft wiederaufbauen, alle künftigen derartigen Handlungen verkraften und die Völker Namibias und Südafrikas auch weiterhin unterstützen können;
- den Regierungen Angolas und Mosambiks die Unterstützung zu gewähren, um die sie eventuell ersuchen, um Frieden für ihre Völker zu sichern, und von den Regierungen Angolas und Mosambiks unternommene Friedensinitiativen zu fördern und zu unterstützen, die auf eine Befriedung ihrer Länder und die Normalisierung des Lebens dort abzielen;
- sofort nach Annahme seiner neuen Verfassung wird das neue Südafrika uneingeschränkt an der Tätigkeit der entsprechenden Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen mitwirken.

10. Wir ersuchen den Generalsekretär, der südafrikanischen Regierung und den Vertretern des unterdrückten Volkes von Südafrika Ausfertigungen dieser Erklärung zu übermitteln, und ersuchen den Generalsekretär außerdem, einen Bericht über den Stand der Verwirklichung dieser Erklärung zu erstellen und der Generalversammlung bis zum 1. Juli 1990 vorzulegen.